Potit

Phil.
1006
-7

erkläre verstanden werden, welches sich auf Verträge oder Gewohnheiten gründet *).

Das willkürliche Völkerrecht kann Rechte und Pflichten enthalten, die sich beym nothwendigen Völkerrechte nicht finden. Aber eben deswegen, weil sie willkürlich sind, muß derjenige, der davon gegen den andern Gebrauch machen will, ihm beweisen, daß er dieselben je rechtskräftig anerkannt habe.

Obgleich dem Namen nach das Völkerrecht eigentlich auf die Verhältnisse ganzer Nationen sich bezieht; so kann es doch auch in vielen Stücken auf andere Personen oder Gesellschaften angewandt werden, in so fern die Gründe, aus welchen etwas als Recht in Ansehung eines Volkes bewiesen worden ist, sich auf dieselben gleichermassen erstrecken.

*) Dieses Völkerrecht gedenken sich viele, wenn sie auch schlechthin vom Völkerrechte reden. S. z. B. Justi Natur und Wesen der Staaten, S. 352. ingl. 376. Eine weitere Eintheilung des willkürlichen Völkerrechtes, siehe bey Vattel, in der Vorbereitung, §. 27.

§. 77.

Von den Gründen des nothwendigen Völkerrechtes.

Das allgemeine Völkerrecht, als ein äusserliches Zwangsrecht betrachtet, muß aus

BIBLIOTHEK DER STADT AUGSBURG

Gründen hergeleitet werden, die eine vollkommene Verbindlichkeit beweisen, und die man in Ansehung aller Völker für ausgemacht annehmen kann.

Der Grundsatz, Einem jeden das Seinige zu lassen, welcher das Wesen der Gerechtigkeit ausdruckt, und eine solche anerkannte Wahrheit ist (§. 2.) lässet sich auch eben sowohl auf ganze Nationen als auf einzelne Menschen anwenden, vollkommene Rechte und Zwangspflichten daraus herzuleiten. Und da ganze Nationen, in Beziehung auf Rechte und Pflichten, als einzelne Personen betrachtet werden können: so ist das Völkerrecht gewissermassen nichts anders als das eigentliche Naturrecht, in Anwendung auf die Völker.

*) Die Grundsätze, die MONTESQUIEU liv. I. ch. III. und Justi §. 223. angeben, sind Grundsätze der Rechtschaffenheit, Billigkeit, und der wahren Klugheit, aber nicht des äusserlichen Zwangsrechtes. Die daraus entspringenden Pflichten gehet besonders durch C. A. de MARTINI c. XVII.

§. 78.

Absolutes Völkerrecht.

Es erhellet also aus den im eigentlichen Naturrechte gebrauchten Gründen leicht.

1) Daß

1) Daß, so lange keine Beleidignngen oder Verträge einen hypothetischen Zustand verursachet haben, nach dem äusserlichen Rechte alle Völker ursprünglich und ordentlicher Weise keine andere als negative Pflichten gegen einander haben.

Daß alsdenn auch jedwede Nation, in Ansehung einer jedweden andern Nation unabhängig, frey, und ihr gleich ist.

3) Daß eine jedwede Nation nicht nur sich so vollkommen machen, als sie will, sondern überhaupt thun darf, was sie will; nur daß sie die vollkommenen Rechte anderer nicht angreift, das heißt, ihnen das Ihrige nicht nimmt *).

*) Wegen des Hypothetischen in Europa, zur Erläuterung des Allgemeinen, kann man doch einigermassen gebrauchen die kurzen **Grundsätze des Europ. Völkerrechtes von J. J. Moser.**

§. 79.

Von den Eigenthumsrechten der Völker.

Das Eigenthum eines Volkes besteht in allem dem, was entweder dem ganzen Staate, oder einigen Mitbürgern gemeinschaftlich, oder einzelnen Gliedern als ein Privateigenthum,

gehöret, in so fern sie Bürger dieses Staates sind. Es gehören dahin nicht nur die eigentlich so genannten Güter, sondern auch die Rechte.

Insbesondere hat ein Volk ein **Eigenthumsland** (Territorium), einen Theil des Erdbodens, den es sein nennen kann; auf welchen sich die **Territorialrechte** beziehen. Kraft derselben

1) Ist es keinem Fremden erlaubt, ohne Bewilligung in das Land eines Volkes zu kommen. Dasselbe hat das Recht ihn abzuhalten, und überhaupt jedweden Gebrauch seines Landes einem jedweden, wenn es solches für gut befindet, zu verwehren.

2) Es kann also Bedingungen vorschreiben, unter welchen es dasjenige verstatten will, was es zu verwehren berechtiget wäre.

3) Gehören einem Volke die leeren Plätze innerhalb des Territoriums auch ohne besondere Besitznehmung zu; nicht sowohl deswegen, weil zu vermuthen, daß es selbige zum künftigen Gebrauche sich bestimmt habe, sondern hauptsächlich deswegen, weil sie innerhalb seines Eigenthums sind, und ein anderer also nicht ohne Erlaubniß desselben dazu kommen kann.

4) Ge-

4) Gehöret einem Volke alles, was in seinem Eigenthumslande durch Kunst oder für sich entsteht; auch alles, was der Zufall hinführt, wenn es niemand eigen ist, oder wenigstens so lange bis der Eigenthümer es zurück fordert. Das Strandrecht muß also auch darnach eingeschrenket werden.

Das ursprüngliche Mittel ein Eigenthum zu bekommen, ist unter den Völkern, wie unter einzelnen Personen, die Besitznehmung, als eine Vereinigung mit dem Seinigen in der Absicht ein Eigenthum sich daraus zu machen. Folglich jedwede Handlung, wodurch einer seinen Fleiß, oder sonst etwas von dem Seinigen mit der Sache vereiniget, so daß man die Sache nicht nehmen kann, ohne ihm zugleich das Seinige zu nehmen *). Nach und nach können auch andere Handlungen, die es ursprünglich nicht sind, Zeichen hievon werden. Aber von diesen weiß das Nothwendige Recht noch nichts.

Wenn ein Volk ein Land oder ein anderes Eigenthum nicht mehr besitzen will, wenn es solches verläßt: so kann es eines andern werden. Aber jedwede Unterlassung des Gebrauches ist auch hier noch kein sicherer Beweis von der Verlassung; und können also die Verjährung und Usucapion in dem nothwendigen äusserlichen Völkerrechte schwerlich bewiesen werden.

*) Ein Volk kann sich ein Eigenthum machen, wo ein einzelner Mensch es nicht kann, weil es mehr hat, was es Sein nennen kann, und folglich mehr mit dem Seinigen zu vereinigen im Stande ist. Aber die Zueignung des Weltmeeres lässet sich so wenig daraus herleiten, das es vielmehr schwer scheinet, auch nur das Eigenthum eines angrenzenden Theiles vom Meere, aus den eigentlichen nothwendigen Gründen der Eigenthumsrechte einem Volke zu beweisen. S. *De Imperio maris Variorum Dissertationes* c. praefat. Ioach. Hagemeieri Frf. 1663. 12.

§. 80.

Vom Nothfalle unter Völkern.

Gleichwie der Nothfall die Verbindlichkeit gewisser Gesetze, die Kraft gewisser Rechte und Pflichten, in Ansehung einzelner Menschen einschrenket (§. 6. a.), also kann er es in Ansehung ganzer Nationen auch thun. Denn es ist gleicher Grund vorhanden.

Aber wann kann man sagen, daß ein Volk in diesem außerordentlichen Zustande sich befinde, wo die gerechte Absicht der Selbsterhaltung die Abweigung von der Regel dem andern das Seinige nicht zu nehmen rechtfertiget? Ist der Fall schon vorhanden, wenn die Staatsverfassung nur zu Grunde gehen würde,

die Familien und einzelnen Menschen aber am Leben wohl auf andere Weise erhalten werden könnten: oder muß für das Leben der einzelnen Personen Gefahr vorhanden seyn? Es scheint, daß letzteres seyn müsse; und also wenigstens mittelbarer Weise, wenn die Erhaltung der Staatsverfassung einem Volke das Recht des Nothfalles geben soll.

Dabey sind die Einschrenkungen, daß das, was man dem andern wegnimmt, ihm nicht unentbehrlich seyn, und daß man ihm solches wieder ersetzen müsse, so bald man kann, hier, wie oben, leicht einzusehen.

§. 81.

Von den Verträgen und Bündnissen.

Das Recht der Verträge beruhet in Ansehung der Völker auf eben den Gründen, wie in Ansehung einzelner Personen. Die Verträge der Völker heissen öffentliche Verträge. Nicht nur aber diejenigen Verträge, so eine ganze Nation mit der andern eingeht, sondern auch diejenigen, so die Regenten, Kraft der obersten Gewalt, mit andern Regenten oder Völkern schliessen, ingleichen diejenigen, so ein Theil einer Nation mit einer andern Nation schliesset.

Aber wohl zu unterscheiden sind von den öffentlichen Verträgen die **Versprechen**, so Mitglieder des Staates, ohne dazu berechtiget zu seyn, für den ganzen Staat thun (Sponsiones) *). Diese Versprechen haben an und für sich nicht die Kraft der Verträge, bevor sie von der Nation genehmiget und bestätiget worden sind. Der Staat kann, vermöge der bürgerlichen Vereinigung in Beziehung auf sein eigenes Beste, verbunden seyn, das zu thun, was in der Sponsion von den Seinigen versprochen worden ist; er kann nach der innerlichen Rechtslehre dazu verbunden seyn. Er kann verbunden seyn, in so fern durch eine solche Sponsion eine andere Nation von einem seiner Mitglieder beleidiget worden ist, Genugthuung von dem Beleidiger ihr zu verschaffen. Aber dieß macht alles keine äusserliche Verbindlichkeit in Beziehung auf die andere Nation, das Versprechen selbst zu erfüllen **).

Verträge, wodurch zu einer gesellschaftlichen Absicht Völker sich verbinden, werden insbesondere **Bündnisse** genannt. Völker können **auf ewig** sich zu etwas verbinden, weil sie den neuen Mitgliedern, die sich mit dem Staate vereinigen wollen, den Beytritt zu den Verträgen und Bündnissen, die der Staat auf sich hat, zur Bedingung machen können ***).

*) S.

*) S. Liv. lib. IX. 1 - 8. Vattel Th. II. S. 256. ff. Pufendorf lib. VII. c. IX. §. 12.

**) Wenn der Staat das Versprechen nicht genehmigen will, ist er dann verbunden, von den Vortheilen abzustehen, die er dadurch erlangt hat? Nicht allemal. Wenn er nichts, als das Seinige dadurch erhalten hat, oder zu erhalten sucht, so kann ihm dieses nicht zugemuthet werden. S. Vattel S. 268. ff.

***) Von den mancherley Mitteln die Verträge zu bestätigen, der Gewährleistung, den Geiseln, und den dabey entstehenden Rechten, desgleichen von der gerechten Auslegung der Verträge, wovon die Grundsätze in der allgemeinen Auslegungskunst zu suchen sind, findet man ausführlichen Unterricht bey Vattel Th. II. K. XV - XVII.

§. 82.

Vom Rechte der Gesandschaften.

Weil weder die ganzen Nationen, noch ihre Häupter, immer selbst beysammen seyn können, wenn ihr Interesse doch gewisse Unterhandlungen derselben erfordert: so schicken sie Gesande an einander. So heissen nemlich Personen, die in öffentlichen, oder auf den ganzen Staat sich beziehenden, Angelegenheiten von einem Volke an das andere geschickt werden *).

Was das nothwendige und äusserliche Völkerrecht in Ansehung der Gesanden bestimmen kann, beruht hauptsächlich auf folgenden Punkten.

1) Es steht ursprünglich einer jeden Nation frey, ob sie Gesanden von einer andern Nation annehmen will oder nicht, und folglich auch unter welchen Bedingungen sie sie annehmen will (§. 77.)

2) Aber da gewisse Vorrechte aus dem Begriffe eines Gesanden entstehen, oder dem Zwecke der Gesandschaft so natürlich sind, daß man sie bey jedwedem Gesanden vermuthet, wenn man nicht das Gegentheil weiß; so kann man auch mit Grunde annehmen, daß dergleichen Vorrechte einem Gesanden, so bald man ihn annimmt, stillschweigend zugestanden werden, wo fern nicht das Gegentheil erklärt wird. Nemlich außer dem Rechte der Sicherheit und Unverletzlichkeit in einem vorzüglichem Grade, ist es natürlich, dem Gesanden eine nicht jedwedem Fremden zukommende Unabhängigkeit von den Gesetzen und der Obrigkeit des Staates, in welchem er sich als Gesander aufhält, zuzugestehen. Beydes aus dem Grunde, weil er sonst gehindert seyn könnte, sein Geschäfte zweckmäßig auszuführen. Die Grenzen dieses Vorrechtes genau zu bestimmen, scheinet im Allg. Rechte nicht möglich.

3) So

3) So weit aber kann weder die Unverletzlichkeit noch die Unabhängigkeit des Gesanden ausgedehnt werden, daß ihm alles im fremden Staate ungehindert auszuüben erlaubt seyn sollte; wenn gleich denselben, im eigentlichen Verstande, zu strafen niemand, als sein Oberer, das Recht hat.

4) Das Recht des Gesanden durch ein fremdes Land zu reisen, hängt von der Erlaubniß des Oberherrns in diesem Lande, und den Bedingungen ab, die er ihm dabey vorschreibt.

*) Eine ausführliche Erörterung dieses Begriffes s. bey Glasey K. IX. und eine Eintheilung bey Vattel Th. III. K. VI. Wegen der vielerley Absichten aber, um welcher willen Gesanden geschickt, und wie nun üblich, beständig an fremden Höfen gehalten werden, sehe Bielefeld Instit. politiques tom. II. ch. VIII. §. 10. seq.

§. 83.

Vom Kriegsrechte.

Was im eigentlichen Naturrechte von dem Kriege gesagt worden ist, will ich hier nicht wiederholen. Ich setze nur folgendes hinzu.

1) Da

1) Da alle Nationen ursprünglich einander gleich sind; so darf eine gegen die andere eben also handeln, wie diese gegen jene gehandelt hat. Es hat also eine Nation das äusserliche Recht eben so **unbillig**, oder auch eben so **ungerecht**, gegen die andere zu verfahren, als diese zuerst gegen jene gethan hat (§. 28.).

2) Wenn eine Nation mit der andern Krieg führet, so ist es ein **öffentlicher Krieg**; ein **privat Krieg** aber, wenn nur ein Theil der Nation mit einem Theile der andern Nation, ohne daß die ganzen Nationen Antheil nehmen; ein **vermischter** Krieg aber, wenn ein Theil einer Nation mit einer ganzen Nation Krieg führet.

3) Die **blosse Macht** einer Nation, ingleichen die **Sünden** derselben, geben keiner andern Nation das Recht, sie mit Kriege zu überziehen *).

4) Die **Kriegsankündigung** ist nicht absolut nothwendig zur Rechtmäßigkeit eines Krieges. Aber sie kann es unter gewissen Umständen seyn, um das härtere Mittel nicht zu bald zu gebrauchen.

5) Weil im Kriege überhaupt nur erlaubt ist, was zur Behauptung seiner Rechte nöthig ist: so ist nicht gegen jedwede Mitglieder einer feindlichen Nation gleiches Verfahren gerecht.

6) Mit

6) Mit einigem Nachtheile ihres Rechtes die gelindern Mittel im Kriege zu gebrauchen, ist eine Nation keinesweges verbunden, in Beziehung auf die andere feindliche Nation. Was sie in Rücksicht auf das Beste ihrer eigenen gegenwärtigen oder künftigen Mitglieder aus Klugheit, oder aus Gewissenhaftigkeit thun muß, gehört nicht hieher; ob es gleich sonst von großer Wichtigkeit ist. Die Fragen vom Gebrauche vergifteter Waffen, der Meuchelmörder und Giftmischereyen können daher in dieser verschiedenen Rücksicht verschiedentlich beantwortet werden.

7) Eine Nation muß die gelindern Mittel gebrauchen, so lange sie hinreichend sind, folglich dieselben auch nicht ohne Noth entkräften. Daraus folgt die Treue in Erfüllung der Verträge, die man mit dem Feinde schliesset. Und weiter auch die Verbindlichkeit den Personen, die um Unterhandlungen willen vom Feinde geschickt werden, zweckmäßig, und also anders zu begegnen, als andern feindlichen Personen. Die Rücksicht auf das eigene Beste giebt auch hier den Nationen noch mehr als in manchem Falle einzelnen Personen, anderweitige Bewegründe (S. §. 32.).

8) Der Friedenstractat muß erfüllt werden, wenn er die Eigenschaften eines rechtmäßigen Vertrages hat (§. 18. 19.). Er kann also wohl harte und unbillige Bedingungen enthal-

enthalten, er kann erzwungen worden seyn. Wenn nur nichts dabey wider das Aeusserliche Recht geschehen ist.

*) Nachrichten zu der hier einfallenden Frage vom Gleichgewichte unter den Nationen, findet man beym Glafey R. II. §. 67. f. f. Eine Nation mit Krieg zu überziehen, um sie für ihre Sünden oder Uebertretungen göttlicher positiver oder natürlicher Gesetze zu strafen, kömmt offenbar keinem Menschen, keiner Nation zu; und kann am allerwenigsten aus den unstrittigen Grundsätzen des A. Rechtes gerechtfertiget werden. Aber eine andere Frage ist es doch: Ob nicht eine Nation die andere zur Abstellung solcher Dinge zwingen könne, die ihr selbst zum größern Schaden gereichen (s. §. 7.)? Auch ganz etwas anderes: ob man nicht einen Theil einer Nation wider den andern zu schützen, die Waffen ergreifen dürfe? S. GROTIUS lib. II. cap. XX. §. 40. seq. DARJES in observatt. I. N. obs. LXVI.

Klugheitslehre.

Gresset im Lustspiele Le Mechant.

Malgré tout le ſuccès de l'eſprit des mechans,
Je ſens, qu'on en revient toujours aux bonnes gens.

Klugheitslehre.

Einleitung.

§. 1.

Grundbegriff der Klugheit, Nothwendigkeit der Klugheit neben der Rechtschaffenheit.

Es giebt Menschen, denen man ein gutes Herz, rechtschaffene Gesinnungen, auch einen aufgeklärten Verstand, und eine in den wichtigsten Dingen richtige Denkungsart nicht absprechen kann; und die demohngeachtet in ihrem Leben manchen Kummer und Verdruß sich zuziehen, dessen sie wohl hätten überhoben seyn können, ihrer Rechtschaffenheit unbeschadet. Menschen, denen ihre guten Absichten, und die darauf gegründeten Unternehmungen, des

M wohl-

wohlüberdachten Planes, der gemachten Anstalten und ihrer Geschichlichkeit ungeachtet, doch nie glücklich hinausgehen, denen nichts gelingen will, die überall Hindernisse finden, Tadel, Haß, Verläumdung sich zuziehen, bey ihren besten Gesinnungen.

Hingegen finden sich andere, welche, ohne so viele verdienstliche Eigenschaften zu haben, bey weit geringern Kenntnissen, ihre oft eigennützigen und gar nicht löblichen Absichten viel geschwinder erreichen. Wie jenen die Umstände immer zuwider zu seyn scheinen: so scheinen sie diesen immer günstig zu seyn und gleichsam zu Gebote zu stehen.

Daraus entstehen vielmals die Klagen jener rechtschaffenen Gemüther, daß ihnen das Glück zuwider, und nur denen günstig wäre, die es nicht verdienten, daß Redlichkeit und Rechtschaffenheit in der Welt zu nichts hälfen. Und sie trösten sich zuletzt damit, daß sie für die Tugend litten.

Diese Klagen sind nicht allemal völlig ungegründet. Das Glück, oder vielmehr die Vorsehung, stimmt nicht immer mit unsern Absichten überein, wenn wir es gleich gut meynen. Aber meistentheils ist es eigene Schuld, was man dem Glücke zuschreibt. Und der Irrthum ist alsdenn desto gefährlicher, weil er dem Ansehen der Tugend zu nahe tritt, und dem gerade entgegen ist, was von

der

der Tugend die Weltweisen doch einstimmig behaupten.

Woran ist es denn aber gelegen, daß den erstern so wenig, und diesen so vieles, gelingt? Was ist es denn für eine Eigenschaft, die jenen fehlet, und mit welcher diese so vieles ausrichten? Jederman wird antworten, die Klugheit. Aber was ist die Klugheit? Dieß wollen wir in dem folgenden ausführlich untersuchen. Zum Grundbegriffe aber können wir, in Erwägung der vorausgeschickten Bemerkungen, annehmen, daß es die Fertigkeit sey, sich in die Umstände zu schicken, oder die Geschicklichkeit seinen Absichten in allen Umständen sich gemäß zu bezeigen.

§. 2.

Vom Verhältnisse der Klugheit zur Weisheit. Der Begriff von der Klugheit wird genauer bestimmt.

Aber ist die Klugheit nicht schon in der Weisheit begriffen? Kann Klugheit auch ohne Weisheit und ohne Tugend seyn? Vollkommene Weisheit begreift freylich die Vollkommenheit, die in der Klugheit liegt, mit in sich. Unterdessen da wir bey der menschlichen Weisheit, Unvollkommenheiten übersehen müssen: dörfen wir wohl einem Menschen die

Weisheit absprechen, wenn er die großen Absichten des Lebens sich richtig bestimmt, und nach denselben alle seine andern Absichten ordnet, ohnerachtet er sich nicht bey allen Umständen diesen seinen Absichten gemäß bezeiget; aus Vergessenheit, oder einer andern menschlichen Schwachheit, oftmals wider die Regeln der Klugheit anstösset?

Auf der andern Seite ist der Name der Weisheit zu wichtig, als daß man ihn schon deswegen einem Menschen zugestehen könnte, weil er die **Mittelabsichten** des vernünftigen Lebens geschickt zu erreichen weiß. Die Weisheit erhellet erst aus dem ganzen Plane des Lebens, den ein Mensch befolget.

Wenn die Zwecke, die ein Mensch auf das geschickteste befördert, wider die Hauptabsichten des vernünftigen Lebens streiten: ist dann seine Geschicklichkeit, sie zu befördern, Klugheit? So müßte eine Handlung Klugheit beweisen, die doch thöricht ist. Die Absichten der Klugheit müssen also vernünftig seyn, gut in Beziehung auf die wesentlichen Absichten des vernünftigen Lebens. Und dadurch unterscheidet sich die Klugheit von der Arglist, oder überhaupt von der **List des Lasterhaften Thoren.**

Wahre Klugheit ist also der Weisheit subordinirt. Sie führet im vorkommenden Falle aus

aus, was die Weisheit beschlossen hat. Nöthig neben der Weisheit ist sie eigentlich, wenn die Weisheit nicht alles voraus sehen, nicht auf alle Fälle einen völlig bestimmten Entschluß fertig halten kann.

Klugheit beweiset sich also in Ausübung der Pflichten, nicht nur der Pflichten gegen sich selbst, sondern auch bey der Ausübung der Pflichten gegen andere.

Da die Arglist von der Klugheit nur in Ansehung des Verhältnisses ihrer Absichten zu den wesentlichen Zwecken des vernünftigen Lebens sich unterscheidet: so kann letztere der ersten manche Kunstgriffe ablernen.

§. 3.

Klugheitslehre. Verschiedene Theile derselben.

Der wissenschaftliche Unterricht von der Klugheit allein ist so wenig im Stande einen klugen Mann zu bilden, als der wissenschaftliche Unterricht von der Logik einen jedweden sogleich zu einem guten Denker macht. Aber einer wie der andere kann demohngeachtet vielen Nutzen stiften.

Es beziehen sich aber die Vorschriften der Klugheitslehre entweder auf besondere gesellschaftliche Verhältnisse, dergleichen zwischen denjenigen sich finden, die ein Haus oder einen Staat ausmachen, oder nur auf die gemeinen Verhältnisse, in denen sich alle oder die allermeisten Menschen außerdem befinden. Daher die allgemeine Klugheitslehre, die Haushaltungskunst und die Staatsklugheit als drey Honpttheile unterschieden werden können.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Klugheitslehre.

§. 4.

Grundgesetz der Klugheit. Grundeigenschaften eines klugen Mannes.

Die allgemeine Klugheitslehre betrachtet den Menschen erst ganz für sich allein, nur als ein nach Absichten handelndes und dabey von andern Dingen außer ihm abhängendes Wesen; dann in denjenigen Verhältnissen auf andere Menschen, in welchen sich alle, oder die allermeisten Menschen befinden.

Wir wollen zum Grundgesetze der Klugheit einen Satz, der aus dem Begriffe der Klugheit unmittelbar folget, annehmen: **Schicke dich in die Umstände, oder Bezeige dich in allen Umständen deinen Absichten gemäß.** Vermittelst desselben werden wir nun weiter die Grundeigenschaften eines klugen Mannes entdecken können. Folgende sind ohne Zweifel hauptsächlich hieher zu rechnen.

1) Ge-

1) Gegenwart des Geistes. Sie ist die Stärke des Geistes auf alles zu merken, was vorgeht, und schnell zu beschliessen, was dabey zu thun ist. Sie macht, daß man auf eine anständige Weise auf alles was vorgeht Acht giebt. Und also steht ihr Flatterhaftigkeit entgegen. Sie macht, daß man eine unvermuthete Gelegenheit mit Vortheil etwas zu thun nicht vorbey lässet; daß man nicht aus Unachtsamkeit etwas thut, was einem schaden könnte; daß man wohl passende Antworten giebt; daß man nicht so leicht aus der ruhigen Fassung des Gemüthes kömmt, oder sich doch sogleich wieder zu fassen und zu helfen, alles sogleich wieder gut zu machen weiß, wenn man etwa durch einen Fehler, den man begangen, oder durch einen unvermutheten Zufall, in Verlegenheit gebracht worden ist. Es würde überflüßig seyn zu beweisen, wie nöthig alles dieses zur Möglichkeit eines klugen Verhaltens sey. Um sich aber diese Gegenwart des Geistes, durch Fleiß und Uebung, so viel sich thun lässet, zu verschaffen, ist ferner nöthig, daß man zum voraus auf allerhand widrige Fälle denket, die einem begegnen könnten, um an dergleichen Vorstellungen sich zu gewöhnen; daß man mit solchen Personen umgeht, bey denen theils Gegenwart des Geistes nöthig ist, theils Handlungen, die sie einen lehren, zu sehen sind.

2) Vor-

2) **Vorsicht**, bey der Unternehmung und Ueberlegung eines Planes. Dieselbe erfordert, daß man auf alle mögliche Fälle voraus denket, nicht blindlings zugeht, und auf allerhand Erfolge sich gefaßt macht.

2) **Behutsamkeit**, bey der Ausführung, daß man nicht ohne Noth Schritte waget, die mißlingen können; nicht zu viel auf einmal waget; nicht zu hitzig wird; nicht zu gefährlichen Mitteln schreitet, wo weniger gefährliche hinlänglich seyn können.

4) **Muth** und **Entschlossenheit** sind aber auch nöthig. Sie beweisen sich dadurch, daß man nicht die gute Gelegenheit über dem Berathschlagen vorbeystreichen lässet: daß man nicht durch unnöthige Bedenklichkeiten bey jedwedem Schritte sich aufhalten lässet; daß man zur rechten Zeit kühn ist, und etwas waget. Gewiß gehöret Entschlossenheit zur Klugheit. Aber wer sagt uns jedesmal, ob nun die rechte Zeit; ob eine Bedenklichkeit erheblich ist oder nicht? Wenn ich antworte, die Klugheit: so zerschneide ich den Knoten, und löse ihn nicht auf. Aber es dünket mich, dieß sey die beste Antwort, die ich hier geben kann. Ueberhaupt muß eine Regel die andere bestimmen.

5) **Biegsamkeit** ist abermals eine der nothwendigsten Grundeigenschaften des Klugen. Ich verstehe aber sowohl die Biegsamkeit in Ansehung des ganzen Charakters, als in An-

sehung des Planes seiner Anschläge. Die erste besteht hauptsächlich in der Geschicklichkeit, sich beständig dem andern von der Seite, in der Stellung, in dem Lichte sehen zu lassen, daß er nichts an uns entdecket, als nur, was sehen zu lassen unserer Absicht gemäß ist; ferner in der Geschicklichkeit dasjenige zu vermeiden, was Verdrüßlichkeiten auf der einen oder der andern Seite nach sich ziehen würde. Die andere Art von Biegsamkeit besteht in der Fertigkeit die Einrichtung seines Planes, der Hauptabsicht ohnbeschadet, nach Erforderniß der Umstände abzuändern.

6) Wiederum aber ist auch **Standhaftigkeit** nöthig, Stärke bey seinem gefaßten Entschlusse zu beharren, so lange kein zweckwidriger Erfolg wahrscheinlich zu vermuthen ist. Aber die Grenzen der Standhaftigkeit, wo sie sich von der **Hartnäckigkeit**, **Halsstarrigkeit** und vom **Eigensinne** unterscheidet, im vorkommenden Falle zu beobachten, dieß ist eben **Klugheit**, oder **Glück**.

§. 5.

Vorerfordernisse der Klugheit.

Diese erst bemerkten Eigenschaften, diese wesentlichen Bestandtheile der Klugheit, führen bey einigem Nachdenken auf andere Eigenschaften

schaften des Geistes, die wir **Vorerfordernisse der Klugheit** nennen können.

1) Ohne gewisse Eigenschaften des Erkenntnißvermögens, ohne scharfsinnige Beurtheilungskraft, ohne Lebhaftigkeit der Imagination, und ohne ein feines Gefühl, das statt des Nachdenkens dienet, lassen sich die Grundeigenschaften der Klugheit nicht gedenken. Bey einem leeren Kopfe können diese Eigenschaften weder geübt genug seyn, noch im vorkommenden Falle die nöthige Erkenntniß bewirken. Daß **Erfahrungsbegriffe** der Klugheit vornemlich zu Statten kommen, erhellet leicht daraus, daß sie es mit Handlungen, mit individuellen Fällen, zu thun hat, und also bestimmte Begriffe brauchet. Daher **kömmt Klugheit nicht vor Jahren**, und **aus Erfahrung wird man klug**. Aber **allgemeine Theorie systematisch durchgedacht** hilft dazu, daß man die einzelnen Erfahrungen geschickter veranstaltet, besser nutzet, geschwinde weiter kömmt, und nicht mit allzuvielem Schaden klug wird; und ist also auch nöthig.

2) Im Willen, oder wie wir das nennen wollen, was unsere Wirkungen und Zurückwirkungen im vorkommenden Falle lenket und bestimmt, kurz ausserdem, was eigentlich zum Verstande gehöret, sind gleichfalls noch einige Eigenschaften als Vorerfordernisse zur Klugheit

heit unentbehrlich; vornemlich Gewalt über sich selbst, bey den entstehenden Regungen, Begierden und Verabscheuungen, daß man nicht, vom Instincte, von der Gewohnheit oder Lebhaftigkeit hingerissen, etwas unschickliches saget oder thut. Also kalt Blut; eine Eigenschaft, welche die meisten Regeln der Tugend- und der Klugheitslehre voraussetzen.

§. 6.

Grundregeln der Klugheit in der menschlichen Gesellschaft.

Die meisten Vortheile, aber auch die meisten Hindernisse, hat ein Mensch von andern Menschen zu erwarten. Aus der allgemeinsten Grundregel der Klugheit folget also die Grundregel der Klugheit im gesellschaftlichen Leben: **Bezeige dich also gegen andere, daß sie deine guten Absichten befördern, oder wenigstens nicht hindern.**

Diese Regel erfordert, daß man andere für seine Absichten, noch mehr aber, daß man sie für seine Person, einnimmt. Seinen Absichten muß man daher ein gefälliges Ansehn geben, die anstößige Seite wenigstens eine zeitlang verbergen. Sich selbsten muß man beliebt zu machen suchen durch sein ganzes Betragen.

tragen. So vieler Gunst und Freundschaft sich zu erwerben als möglich ist, ist eine Hauptregel der Klugheit. Unterdessen setzet die Tugend, und selbst die nächste Absicht, so die Klugheit dabey hat, dieser Bemühung Grenzen. Wenn es aber auch nicht rathsam seyn sollte, um jedermanns Freundschaft sich zu bewerben: so ist doch dieß ausgemacht, daß der Kluge sich sorgfältig hütet, jemanden, wer es auch sey, ohne wichtige Ursache sich zum Feinde zu machen.

§. 7.

Wie man sich beliebt macht und Feindschaften ausweichet.

Um Gunst, Gewogenheit, Hochachtung, Liebe, Freundschaft sich zu erwerben; muß man

1) Liebenswürdig und ehrenwerth seyn und scheinen.

2) Also Vollkommenheiten haben, die der Grund von Liebe und Hochachtung werden können.

3) Man kann reelle Vollkommenheiten haben, und doch vielen mißfallen. Unsere Vollkommenheiten müssen andern nützlich oder wenigstens nicht schädlich scheinen, wenn sie ihnen gefallen sollen.

4) Da:

4) Daher ist Gefälligkeit nöthig, Fertigkeit sich so zu zeigen, und so zu bezeigen, daß man gefällt. Dieß geschieht, indem man allerley Gelegenheiten nutzet, den andern in seinen Vortheil zu setzen; indem man nachgiebt, wo man nachgeben kann; zu erkennen giebt, man sey mit allem, was man vermag, zu des andern Diensten verpflichtet. Aber diese Gefälligkeit darf nicht so weit gehen, daß man sich alles gefallen lässet, nicht so weit, daß man keinen Charakter für sich hat, sondern immer von den Umstehenden ihn bekömmt. Sie darf nicht bis zur unverschämten oder verderblichen Schmeicheley gehen.

5) Aus gleichem Grunde ist Bescheidenheit nöthig. Die Bescheidenheit erfordert, daß man sich nicht eine Ehre nimmt, oder mit Wohlgefallen erweisen lässet, die einem nicht gebieret; Ehrenbezeigungen nicht zu begierig suchet oder gar ertrotzet; mit seinen Vorzügen nicht prahlt; daß man die Ehre, die andern gebiert, ihnen gern und willig erweiset; endlich daß man nicht entscheidend über alles spricht. Es ist gut, wenn man sich wirklich überzeugt, wie wenig man Ursache hat stolz zu seyn, um desto natürlicher sich bescheiden zn beweisen; obgleich selbiges die Klugheit nicht unmittelbar fordert, und auch wohl mehr Bescheidenheit bisweilen auflegt, als man der wahren Selbsterkenntniß nach haben müßte.

6) Die

6) Die Kunst, durch Kleinigkeiten zu gefallen, durch die Manieren seiner Handlungen, und durch alles das Aeusserliche, was man in seiner Gewalt hat, die gute Lebensart, richtet in der Welt so viel aus, auch bey dem Mangel grösserer Vollkommenheiten; so viele gründen bloß hierauf ihr Urtheil von einem Menschen, weil sie nicht weiter sehen können oder wollen; daß diese Vollkommenheit einem klugen Manne keinesweges gleichgültig seyn kann. Aber er verläßt sich nicht auf sie allein; und er studirt sie durch Nachdenken über die Gründe, warum dieses und jenes gefällt, um zu sehen, was für Personen und unter was für Umständen es eigentlich gefallen kann, wie lange es gefallen wird; und was etwa an seiner Stelle gebraucht werden kann.

Durch eine nach den vorhergehenden Regeln eingerichtete Aufführung wird man, indem man sich bey vielen beliebt macht, zugleich verhindern, daß andere nicht feindselig gegen einen handeln, die es ausserdem vielleicht thun würden. Man wird aber zugleich auch tausend Gelegenheiten ausweichen, woraus sonst Feindschaften entstehen. Noch besonders kann man zu dieser Absicht folgende Regeln anmerken.

1) Sey behutsam im Reden, sonderlich von Abwesenden, oder unter Unbekannten.

2) Suche

2) Suche zu erfahren, wodurch der andere am leichtesten beleidiget werden kann, und biß du dieses weißt, sey eher zurückhaltend, als zu frey.

3) Laß dich nicht durch allzustarke Empfindlichkeit oder Argwohn verleiten, etwas für eine Beleidigung, für den Beweis einer feindseligen Gesinnung zu halten, was es nicht ist.

4) Gewöhne dich, das Misfällige, die Thorheiten und Schwachheiten anderer ertragen zu können.

§. 8.

Klugheit im Verhalten gegen Freunde, Gönner und Feinde.

Es ist nicht genug, daß man im Stande ist, sich beliebt zu machen. Dieß können viele Leute; und sie gewinnen gar nichts dadurch. Vielmehr ist das Vermögen leicht für sich einzunehmen, durch den ersten Eindruck eine gute Idee von sich zu erwecken, ihnen schädlich. Man muß in dem Besitze der Liebe oder Hochachtung, die man sich erworben hat, sich zu erhalten wissen; man muß wissen, den besten Vortheil davon zu ziehen.

Es ist also noch ferner nöthig:

1) Klugheit im freundschaftlichen Umgange; daß man den geringsten Schaden und den größten

ten Vortheil davon hat. Man würde sich des köstlichen Vergnügens berauben, von ganzem Herzen, mit voller Empfindung, zu lieben, wenn man im freundschaftlichen Umgange die Beobachtung jeder Klugheitsregel aufs äusserste treiben wollte. Und man könnte eben dadurch auch des nahen Zweckes der Klugheit verfehlen. Ich muß, wie Cicero, die Regel verabscheuen, so zu lieben, als ob man einmal einander hassen würde. Aber mit großer Vorsicht seine vertrauten Freunde sich wählen; sein Vertrauen stufenweise schenken *); sich Mühe geben, zu erforschen, was der andere eigentlich an einem liebt; seinen besten Freunden ohne Noth keine Heimlichkeiten anvertrauen; von der Güte des Freundes keinen Gebrauch machen, der ihm beschwerlich werden könnte; und auch gegen Freunde höflich, in Kleinigkeiten gefällig, der Regeln der Zärtlichkeit und Hochachtung stets eingedenk seyn; sind gegründete Vorschriften der Klugheit, und mit dem Wesen der freundschaftlichen Liebe wohl übereinstimmend.

2) Die **Klugheit im Umgange mit Vornehmern** erfordert zwey Hauptstücke: Daß man sich immer in einer gewissen Entfernung von ihnen hält, und daß man auf ihre Gunst nicht zu viel rechnet und bauet. Bestimmtere Regeln, so daraus fliessen, sind: Sich nicht bey ihnen einzudrängen; nicht mer-

ken zu lassen, wenn man Fehler an ihnen entdecket; Ihre Vertraulichkeit sich nicht verführen zu lassen, auch gegen sie vertraut zu werden; Ihnen nicht viele Erwartung von sich, und sich nicht viele Erwartung von ihnen zu machen; Sich immer im Stande zu erhalten, ihre Gunst verlieren zu können.

3) In Ansehung derjenigen, die uns nicht günstig sind, erfordert die Klugheit, daß man immer auf die Aussöhnung mit Bedacht nehme, und also so hasse, als ob man einmal wieder gut Freund werden würde; daß man nicht ohne Noth etwas thue, wodurch man den andern verleiten könnte, noch feindseliger gegen einen gesinnt zu werden, als er es bisher war; daß man untersuche, warum der andere übel gegen einen gesinnt ist; daß man sehen lasse, man könne seinen Feinden schaden, ohne sie recht wissen zu lassen, was man zu thun Willens sey; endlich, daß man keinen Feind zu sehr verachte, und keinen zu sehr fürchte.

*) S. Cic. de Amicit. cap. 17.

§. 9.

Von der Klugheit eines Obern.

Ein Verhältniß, das in der allgemeinen Klugheitslehre noch besonders erwogen zu werden

den verdient, ist das Verhältniß eines Obern. Wenn wir dieses Verhältniß mit der allgemeinen Grundregel der Klugheit vergleichen; so ergiebt sich, daß die Klugheit eines Obern in der Geschicklichkeit bestehe, seine Befehle auf die leichteste und kräftigste Art geltend zu machen. Ein kluger Befehlshaber muß also die Triebfedern des Willens derer, die ihm gehorchen sollen, für seine Befehle zu intereßiren wissen (A. P. Ph. §. 50.). Dieß kann geschehen vermöge des Ansehens, welches seine Befehle für sich haben, vermöge desjenigen, welches sie von seiner Person, und endlich vermöge desjenigen, welches sie durch die willkürlich damit verknüpften Folgen bekommen. Hieraus entstehen folgende bestimmtere Regeln:

1) Ein Oberer muß, so viel sich thun läßet, seinen Befehlen dasjenige Ansehen zu benehmen suchen, bey welchem die Triebfedern des Willens seiner Untergebenen sich ihnen widersetzen; vielmehr das entgegenstehende Ansehn ihnen suchen zu verschaffen.

2) Er muß Hochachtung, Liebe und Vertrauen gegen seine Person erwecken. Er muß also Vollkommenheiten, die der Untergebene lieben und hochschätzen kann, an sich sehen lassen. Er muß suchen den Beyfall derjenigen zu erhalten, deren Ansehn bey den Untergebenen groß ist. Er muß die Grenzen der liebreichen Herablassung und der gemein und verächt-

lich machenden Vertraulichkeit genau zu unterscheiden wissen.

3) Er muß seinem Willen, seinen Befehlen, Drohungen und Verheissungen Gewicht und Ansehen verschaffen. Also muß er zeigen, daß er es in seiner Gewalt hat, angenehmes und unangenehmes wiederfahren zu lassen; einen standhaften Willen zeigen; nicht die Grenzen seiner Gewalt überschreiten, keinen Befehl wagen, den er nicht im Stande ist durchzusetzen, oder nicht durchsetzen kann, ohne ungerecht zu handeln. Er muß mit Klugheit **zu strafen und zu belohnen** wissen. Zu dieser Klugheit gehört unter andern, daß man die geringsten Strafen, so lange als möglich, gebraucht, damit der Untergebene desto mehr zu fürchten hat. Ferner daß man, wenn man den Untergebenen straft, sich dadurch nicht selbst zu strafen scheinet. Die **moralischen** Strafen, die die ganze Seele treffen, dergleichen Haß, Verachtung, sind den **physischen**, denjenigen, die nur den Körper treffen, vorzuziehen. Klugheit bey Belohnungen ist es, daß man durch die Art, wie man etwas Gutes dem andern erweiset, den Werth desselben erhöht; daß man einen allgemeinen guten Vorsatz dadurch erwecket oder stärket; daß man, ohne es zu versprechen, hoffen lässet, man werde noch ferner dergleichen und noch mehr thun, wenn es der andere verdient.

§. 10.

Klugheit bey besondern gesellschaftlichen Verbindungen.

Zur allgemeinen Klugheitslehre kann auch noch der Unterricht von dem klugen Verhalten, wenn man Mitglied irgend einer besondern Gesellschaft ist, gerechnet werden. Und dasselbe scheinet auf folgenden Regeln hauptsächlich zu beruhen:

1) Studiere den **Geist der Gesellschaft**; das heißt, die Denkungart, die entweder die gesellschaftliche Absicht erzeugt, oder die Mitglieder, die den Ton geben, eingeführt und herrschend gemacht haben.

2) Erforsche, welches die mächtigsten in der Gesellschaft sind, die das Ganze am meisten in ihrer Gewalt haben.

3) Suche dich unabhängig zu erhalten, ohne dir diese Absicht merken zu lassen.

4) Mache dich wichtig, ohne beschwerlich zu werden.

5) Mit einem Wort also: **Vereinige Verdienste mit Gefälligkeit.**

§. 11.

Von der Kunst die menschlichen Gemüther zu erforschen.

Verschiedene der vorhergehenden Betrachtungen führen auf die Kunst, die Gemüther

der Menschen zu erforschen, als eine dem Klugen höchst nöthige Eigenschaft.

Es giebt gewisse allgemeine Hülfsmittel, vermöge deren man sich die Vorerkenntniße sammlet, um im bestimmten Falle vermittelst individueller Merkmaale den Charakter und die Absichten eines Menschen zu entdecken. Dieses sind:

1) Kenntniß der Welt, das heißt, dessen, was in der Welt zu geschehen pflegt, nebst den Ursachen davon, sonderlich den mancherley Gemüthscharaktern, samt deren Ursachen und Wirkungen. Geschichte, Philosophie, und Umgang mit der Welt verschaffen diese Kenntniße.

2) Kenntniß seines eigenen Herzens. Sie ist nöthig als der Schlüssel zu dem Herzen anderer; aber freylich in der Absicht mit Behutsamkeit zu gebrauchen. Sie ist auch sonst nöthig, um vor sich selbsten sicher zu seyn.

Zur Erforschung des Charakters und der Gesinnungen einer Person gehört bald mehr, bald weniger. Man kann sich irren, wenn man sich allzuleicht versichert hält. Und die Klugheit verbeut leichtgläubig zu seyn. Die Merkmaale können einzeln genommen wohl alle trügen. Unterdessen werden folgende Regeln wohl zu gebrauchen seyn:

1) Gieb auf das Verhalten des andern im Affect Acht. Siehe, was ihn in den Affect gebracht

gebracht hat, wie er sich während desselben, und wie er sich darauf bezeigt hat.

2) Studiere den Geist seiner Lebensart, und gib Acht auf das, was er thut, wenn er Herr von seiner Zeit ist.

3) Auf die Gesellschafter, die er sich wählt.

4) Wie er sich in Gesellschaften mit Leuten von verschiedenen Ständen und Charaktern verhält.

5) Wie er sein Verhalten gegen dich ändert, wenn du dich ihm von von verschiedenen Seiten, in deiner wahren, oder in einer angenommenen Gestalt zeigest.

6) Aus der **Physiognomie** lässet sich allerdings auch etwas schliessen *). Und wenn einer so gut ist, seine Träume öfters zu erzählen: so kann er sich auch dadurch verrathen **).

*) J. G. Lavater von der Physiognomik, Leipz. 1772.

**) Diese Regeln können gemißbrauchet werden, deswegen sind sie aber nicht schlechterdings wider die wahre Klugheit, die der Tugend subordinirt seyn soll.

§. 12.

Von der Feinheit.

Undurchdringlich seyn ist noch mehr, als andere durchdringen *). Man kann

wenigstens eben so viel Ursache haben, seine Gesinnungen und Absichten in gewissen Fällen zu verbergen, als andere auszuforschen. Die Geschicklichkeit bey seinen Handlungen seine wahren Absichten und Gesinnungen zu verbergen heißt Feinheit. Dazu ist hauptsächlich erforderlich:

1) Daß man völlig Herr ist über dasjenige, was einen verrathen kann, über seine Mienen und Worte.

2) Daß man andern keinen Anlaß giebt, einen erforschen zu wollen. Also ist die geheimnißvolle Miene nicht klug. Ein kluger Mann muß es immer mehr seyn, als er zu seyn scheinet.

*) Thomas in der Lobrede auf Sully.

§. 13.

Von dem argwöhnischen Wesen.

Die Regeln der Klugheit, vielleicht auch gewiße Erfahrungen, veranlassen in manchem Menschen ein übertriebenes Mißtrauen, ein argwöhnisches Wesen, welches nicht nur der Rechtschaffenheit, sondern auch der Klugheit, zuwider ist.

Es ist aber das Mißtrauen übertrieben, wenn man das mögliche vermuthet der Wahrscheinlichkeit zuwider; und folglich, wenn man keinem Menschen Redlichkeit und Ehrlichkeit zutraut.

Tho-

Thöricht ist ein solches mißtrauisches und argwöhnisches Wesen, nicht nur, weil man in beständige Angst und Unruhe dadurch gesetzt wird; sondern auch deswegen, weil man dadurch in seinen Absichten gehindert wird, indem man oft die besten Mittel ungebraucht lässet. Zudem macht man sich dadurch nothwendig bey vielen verhaßt; da ein offenherziger und vertraulicher Mensch sich doch gute Freunde machet, und dadurch weiter kömmt, als ein anderer mit seiner äussersten Behutsamkeit.

Zweytes Hauptstück.

Allgemeine Lehren der Haushaltungs-Kunst.

---

§. 14.
Grundbegriff der Klugheit beym Haushalten.

Die Haushaltungskunst, oder die Klugheit beym Haushalten, besteht in der Geschicklichkeit die vernünftige Absicht der häuslichen Gesellschaft, die Vollkommenheit seines Hauses, zu befördern.

Sie bezieht sich also eigentlich auf ein Haus, ein Haushalten, eine Familie, oder doch eine von den kleinern Gesellschaften. Einiges davon aber läßt sich auf das Verhalten einer einzelnen Person, in Ansehung des Erwerbes und Gebrauches der äusserlichen Güter, anwenden. Und vieles auch auf die Verwaltung des Eigenthums größerer Gesellschaften. Nach dem erweiterten Begriffe also kann die Haushaltungskunst erklärt werden durch die Kunst äußerliche Güter so zu gebrauchen, daß der größte Vortheil daraus gezogen wird.

Wenn sie aber insbesondere als die Wissenschaft die Absichten der häußlichen Gesellschaft zu befördern, betrachtet wird: so fragt es sich: wann es mit einer solchen Gesellschaft wohl stehe? Und die Antwort scheint diese zu seyn: Wenn nöthiger Vorrath von äusserlichen Gütern des Lebens vorhanden ist, und vernünftig gebraucht wird.

Aus diesem Begriffe wollen wir die allgemeinen Lehren der Haushaltungskunst herzuleiten suchen.

§. 15.

Bey einer klugen Haushaltung muß ein Plan zum Grunde liegen, nach welchem das Haushalten bestehen kann.

Wie Klugheit überhaupt sich nicht gedenken lässet bey einem Verhalten, ohne Plan und Grund-

Grundsätze aufs Gerathewohl eingerichtet: also lässet sich besonders eine kluge Haushaltung nicht gedenken, ohne daß die mancherley Absichten, die dabey vorkommen, die vielerley Theile, aus welchen das Geschäfte der Haushaltung besteht, nach gewissen Regeln bestimmt, und mit einander in Verbindung gebracht, kurz nach einem vernünftigen Plane geordnet sind.

Der Plan des Haushaltens wird aber vernünftig seyn, wenn, durch Befolgung desselben, die Mittel und Bedürfnisse des Hauses beständig in einem dem Wohl des Hauses gemässen Verhältnisse erhalten werden können. Folglich

1) Müssen die Bedürfniße überschlagen und berechnet werden.

2) Sie müssen in gewiße Classen gebracht werden, um den Betrag, und die Nothwendigkeit einer jeden Classe, ermessen zu können.

3) Die Mittel diesen Bedürfnissen abzuhelfen, das was man besitzt und was man zu erwarten hat, muß gleichfalls berechnet, das Gewisse vom Ungewissen wohl unterschieden, und alles zusammen mit den Bedürfnissen verglichen werden.

4) Hieraus wird sich nun ergeben, ob eine Reforme nöthig ist oder nicht. Wenn sie nöthig ist: so muß vor allen Dingen auf Verminderung der Ausgaben gedacht werden. Denn die Vermehrung der Einkünfte hat man weniger in seiner Gewalt. Nur muß man am rech-

ten Orte, besonders nicht also spahren, daß man sich dadurch die kräftigsten Mittel, in bessere Umstände sich zu setzen, entzieht.

5) Wenn man auf Vermehrung der Einkünfte denken will: so ist erstlich zu untersuchen, ob man nicht das, was man bereits hat, besser nutzen könne, als man es bisher genutzet hat. Wenn man ganz neue Mittel gebrauchen will: so ist darauf zu sehen, ob es wahrscheinlich genug ist, daß man etwas dadurch gewinnen werde. Etwas zu wagen, ist nicht wider die Klugheit. Aber allzu vieles, oder allzu leichtsinnig, zu wagen, ist das gewisseste Zeichen der Thorheit.

§. 16.

Von der nothwendigen Aufsicht im Hause.

Den Plan der Haushaltung gut zu entwerfen wissen, macht noch keinen klugen Haushalter. Er muß auch befolget werden. Dazu ist eine zweckmäßige Vereinigung der verschiedenen Kräfte, und Absichten der verschiedenen Personen, die zum Hause gehören, nothwendig. Und diese erfordert:

1) Daß jemand die Aufsicht und Auctorität im Hause habe.

2) Wenn die Herrschaft im Hause unter mehrern Personen getheilt ist: so muß jeder

Theil

Theil bedacht seyn das Ansehn des andern bey den Untergebenen zu erhalten. Es scheint auch rathsam zu seyn, daß jedweder einen gewissen Theil des Hauswesens zur vorzüglichen Aufsicht übernimmt.

3) Jedwede Person aber, die Ansehn im Hause haben will, muß die bereits oben gegebenen Regeln beobachten (§. 9.), die sich leicht auf die Untergebenen in einer Haushaltung werden anwenden lassen.

§. 17.

Einige der vornehmsten Hinderniße der guten Wirtschaft.

Weil Einigkeit im Hause nöthig ist: so müssen also die Ursachen der innerlichen Zwietracht aus dem Wege gerämet werden. In Ansehung der Personen, die die Herrschaft ausmachen, ist Uneinigkeit auf eine gedoppelte Weise zweckwidrig. Aber auch zwischen der Herrschaft und den Bedienten ist sie zu vermeiden. Endlich ist auch unter der Dienerschaft Zwietracht wider den Zweck der guten Haushaltung, doch eine gewisse Uneinigkeit manchmahl hier noch wohl zu gebrauchen.

Ein grosses Hinderniß der guten Haushaltung wäre ferner die Untreue der Hausgenossen. Man muß dazu keinen Anlaß geben; man

man muß sich hüten argwöhnisch sie zu vermuthen; aber, wenn solche offenbar ist, durchaus keine Nachsicht dagegen haben.

Es giebt auch äusserliche Hindernisse der guten Haushaltung. Dieses sind besonders die Feindschaft der Nachbarn, und aller derer, die einen Einfluß auf das Haus haben können; ferner Verbindungen, die Aufwand verursachen, den man nicht aushalten kann. Weder zum wahren Vergnügen des Lebens, noch zu irgend einer vernünftigen Absicht kann es nöthig seyn, einen Aufwand zu machen, der einen endlich um die Mittel, den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens zu begegnen, oder um den Namen eines ehrlichen und rechtschaffenen Mannes, bringt.

§. 18.

Ein Paar Regeln zur Klugheit beym Heurathen.

Nicht nur das Aufkommen und der Wohlstand seines Hauses, sondern die ganze Glückseligkeit des Lebens, hängt so sehr von der Wahl des Ehegatten ab; daß ich keinen Anstand nehme, etliche Regeln für die Klugheit beym Heurathen, die oft genug nicht

nicht beobachtet werden, hier vorzulegen:

1) Man wähle nicht eher, als bis man wahrscheinlich auf die vortheilhafteste Art wählen kann.

2) Man wähle mit kaltem Blute, nie im Affecte.

3) Man sehe vor allen Dingen auf diejenigen Eigenschaften der Person, die zur Absicht der Verbindung, die man eingehen will, am nöthigsten sind.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Grundriß der Staats-Klugheit.

Erster Abschnitt

Von der klugen Einrichtung eines Staates oder der besten Staatsverfassung.

§. 19.

Begriff von der Staatsklugheit überhaupt.

Die Klugheit in Anwendung auf die Staatsangelegenheiten heißt **Staatsklugheit** oder **Politik**. Sie kann in zween Haupttheile eingetheilet werden, in die Lehre von der Gründung und besten Einrichtung eines Staates; und in die Lehre von dem klugen Verhalten im Staate, worinne vornemlich von der Klugheit des **Regenten**, wenn man aber die Abhandlung nach dem vollständigen Begriffe ausdehnen will, auch von der Klugheit des **Bürgers** gehandelt werden muß.

§. 20.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feder, Johann Georg Heinrich, 1740-1821

Lehrbuch der praktischen Philosophie

Bd.: 7

Göttingen u.a. 1773

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Phil 1006 -7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11273025-0
VD18 12196045-001